

Bildung und Teilhabe - was ist das?

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Bedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Hierzu zählt auch eine Lernförderung (Nachhilfe), die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt (außerschulische Lernförderung).

Anspruch auf diese Leistungen haben Personen, die jünger als 25 Jahre sind sowie Kinder, deren Eltern

- **Arbeitslosengeld II (SGB II)**
- **Sozialgeld (SGB II)**
- **Sozialhilfe (SGB XII)**
- **Kinderzuschlag (BKGG)**
- **Wohngeld (WoGG) oder**
- **Leistungen nach § 2 AsylbLG**

beziehen.

Wer kann Lernförderung bekommen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Schüler müssen erst einmal die von Schulen und schulnahen Trägern angebotenen Fördermaßnahmen nutzen. Nur, wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung, Schulabschluss oder ausreichende Leistung in einem oder mehreren Fächern) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurzfristig** erreicht werden kann oder der Schüler/die Schülerin keine Deutschkenntnisse hat, kommt diese Leistung in Betracht.

Wer nur einen besseren Notenschnitt oder eine bessere Schullaufbahempfehlung haben möchte, kann jedoch **keine** Lernförderung bekommen.



Wer kann Lernförderung anbieten?

Lernförderung können folgende Personen/Organisationen anbieten:

- **Juristische Personen öffentlichen Rechts**
- **Als gemeinnützig anerkannte Träger oder Träger der Jugendhilfe**
- **Privatpersonen (Lehrer, Schüler, andere)**
- **Privatpersonen mit entsprechender Qualifikation**
- **Gewerblicher Leistungsanbieter**

Was müssen Anbieter beachten?

Private Anbieter müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen, **gewerbliche** erklären, dass ihre Mitarbeiter ihnen ein solches vorweisen.

Gruppenunterricht: Die Gruppengröße sollte **4 Teilnehmer** nicht überschreiten. Die Teilnehmer sollten **altershomogen** sein und alle im **gleichen Fach** unterrichtet werden.

Einzelunterricht: wenn möglich, auch bei den Schülern zu Hause

Sicherheiten für den Anbieter

Die Bewilligung bleibt auch dann bestehen, wenn Leistungsempfänger aus dem allgemeinen Leistungsbezug herausfallen. Terminlich vereinbarte, aber von den Schülern nicht wahrgenommene Termine dürfen abgerechnet werden. (Information bei Abrechnung an die KVHS)



Abrechnung

Die Kostenübernahmeerklärung kann bis 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit im Original bei der KVHS eingereicht werden.

Kontakt:

Katherina Bosse

Tel.: 05351 1204 48

Fax: 05351 1204 13

E-Mail: K.Bosse@kvhs-helmstedt.de

Kreisvolkshochschule Helmstedt

Bötticherstraße 2

38350 Helmstedt

www.kvhs-helmstedt.de



Kreisvolkshochschule
Helmstedt



Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Information für Anbieter



LANDKREIS
HELMSTEDT



Dezember 2014